



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. August 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen [TJPG]) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Vorlage, die bezweckt, die Transparenz juristischer Personen zu erhöhen und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern. Dadurch kann die Bekämpfung der Finanzkriminalität, der Geldwäscherei und der Wirtschaftskriminalität gestärkt werden, was zur Gewährleistung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts unerlässlich ist.

Im Weiteren haben wir zur Vorlage folgende Bemerkungen:

1. Die Vorlage auferlegt den im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten neue Meldepflichten zuhanden des Handelsregisters (Art. 14, 20 und 21 TJPG). Dieses hat Informationen entgegenzunehmen, die nicht öffentlich sind. Dies widerspricht dem Grundsatz des Handelsregisters, wonach dessen Einträge und Belege öffentlich sind (Art. 936 Obligationenrecht [OR]; SR 220). Allerdings kennt das Handelsregister bereits Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip, die in Artikel 10 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) geregelt sind. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Einführung des Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. die

damit einhergehenden neuen Aufgaben für die kantonale Handelsregisterbehörde vorübergehend zu einer Überlastung führen werden.

2. Aus steuerrechtlicher Sicht begrüssen wir, dass eine Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Person in das Bundesregister besteht, sobald sich eine Rechtseinheit nach ausländischem Recht zum Erwerb eines Grundstücks in der Schweiz verpflichtet hat (Art. 2 Abs. 2 Bst. c TJPG). In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch, dass die Eintragungspflicht bereits ab der notariellen Beurkundung des Grundstückkaufvertrags besteht und nicht erst, wenn die ausländische Rechtseinheit im Grundbuch eingetragen wird. Ebenso begrüssen wir, dass auch für bisherige Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz eine Pflicht zur Eintragung in das Bundesregister besteht, falls sie über eine ausländische Gesellschaft direkt oder indirekt Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. c TJPG).

Weiter erachten wir den Zugang der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Steuergesetzen zu den Daten des Registers (Art. 28 Abs. 1 Bst. g TJPG) als wichtig, um namentlich Fälle von «Steuerflucht bei der Grundstückgewinnsteuer» zu erkennen. Die Vorlage wirkt sich auf den Erhalt des Steuersubstrats und beim Vollzug des Grundstückgewinnsteuerrechts vorteilhaft aus.

3. Zudem erleichtert die Einführung eines Bundesregisters der wirtschaftlich Berechtigten von schweizerischen juristischen Personen sowie von bestimmten Kategorien ausländischer Rechtseinheiten den Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41). Dass die Vollzugsbehörden des BewG auf Anfrage Zugang zu den Daten des Registers erhalten (Art. 28 Abs. 2 Bst. c TJPG), erachten wir als wichtig.
4. Die Vorlage sieht weiter vor, dass der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes - der bisher auf Finanzintermediäre sowie Händlerinnen und Händler beschränkt war - auf gewerbsmässig tätige Beraterinnen und Berater ausgeweitet wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c 3^{bis} und 3^{ter} GwG). Damit lassen sich die Geldwäschereirisiken in der Schweiz weiter eindämmen, der legale Wirtschaftskreislauf schützen und die Reputation der Angehörigen der Rechtsberufe wahren.

Mit der klaren Definition der Personen und Tätigkeiten, die unter den Beraterstatus fallen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c 3^{bis} und 3^{ter} GwG), wird auch eine massvolle Umsetzung von Massnahmen zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung sichergestellt. Im Unterschied zu den Finanzintermediären soll es jedoch nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), sondern dem Bundesrat obliegen, den Umfang der Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater zu regeln. Die Vorlage bringt deshalb ab deren Inkrafttreten und der Inbetriebnahme des Registers neue Aufgaben für das EFD (Kontrollstelle) und das Bundesamt für Polizei (fedpol) mit sich.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung nicht effizienter erfolgen könnte, wenn die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten durch die FINMA nebst den Finanzintermediären auch auf die neue Kategorie der Beraterinnen und Berater ausgeweitet würde, um so Synergien nutzen zu können.

5. Die IT-Projektkosten für die Entwicklung des Registers werden auf gut 7 Mio. Franken geschätzt. Für 2024 sind zwei zusätzliche Stellen sowie externe Dienstleistungen im Umfang von gut 1,3 Mio. Franken notwendig. Für den Betrieb des Registers ab 2027 wurde ein Bedarf von neun Vollzeitstellen ermittelt und die Betriebs-, Wartungs- und Entwicklungskosten wurden auf insgesamt gut 2,5 Mio. Franken geschätzt.

Die Umsetzung der Vorlage bringt für das EFD (Kontrollstelle) und das fedpol neue Aufgaben mit sich. Bei der Kontrollstelle wurde ein Ressourcenbedarf von maximal 25 Vollzeitstellen ermittelt. Beim fedpol beträgt der Bedarf zwischen 19 und 25 Vollzeitstellen (zusätzlicher Aufwand aufgrund der Meldepflicht und der Amtshilfe gemäss der Gesetzesvorlage sowie aufgrund der Neuunterstellung der Anwältinnen und Anwälte und Beraterinnen und Berater unter das GWG).

Antrag

Der massive Stellenausbau beim EFD und fedpol soll nochmals kritisch hinterfragt und allfällige Synergien mit der FINMA (s. Antrag zu Ziff. 4) sollen konsequent genutzt werden.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. November 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli